

Anlage zum Beschluss des Bauausschusses vom 30.03.2011 und zum Beschluss des Stadtrates vom 13.04.2011

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt (Werbeanlagensatzung) vom 07.07.2008 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 16.07.2008)

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund des Art. 81, Abs. 1 Nr.1 und Nr.2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO in der Fassung vom 14.08.2007) folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Fürth über besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Markisen im Bereich der Innenstadt (Werbeanlagensatzung) vom 07.07.2008 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 16.07.2008):

Art. 1

1. Die **Einleitung** vor der Satzung wird gestrichen.
2. Folgende **Präambel** wird vor Pkt. 1 eingefügt:

„Die Bewahrung des einzigartigen Stadtbildes von Fürth mit seiner hohen Dichte an Baudenkmälern ist ein wichtiges städtebauliches und kulturelles Anliegen, das im Interesse der Allgemeinheit steht. Anlagen zur Außenwerbung beeinflussen in hohem Maße das Erscheinungsbild der Stadt. Überdimensionierte oder an falscher Stelle angebrachte Werbeanlagen und Markisen können zu Überformungen historischer Bausubstanz und somit zu unerwünschten Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes führen.

Aus diesem Grund sind Regelungen zum Schutz des charakteristischen Orts- und Straßenbildes in der Innenstadt erforderlich, die zu einem qualitätvollen Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes beitragen.

Um der baugeschichtlichen Entwicklung und den unterschiedlichen Nutzungen der Innenstadt Rechnung zu tragen, wurde der Geltungsbereich dieser Satzung in drei Bereiche unterteilt und dafür entsprechend angepasste Satzungsteile mit unterschiedlichen oder abgestuften Festsetzungen entwickelt. Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart der Bereiche und zum Schutz ihres jeweils kennzeichnenden Ortsbildes wurden für jede Zone, angepasst an die dort vorherrschende Bebauung und Nutzung, besondere Festsetzungen entwickelt, um so das größtmögliche Maß an Verträglichkeit der Interessen der Allgemeinheit auf der einen Seite und der Werbenden auf der anderen Seite herzustellen.“

3. In **Pkt.1 Sachlicher Geltungsbereich** Abs. 1 wird in Satz 1 vor dem Wort „Werbeanlagen“ folgende Formulierung eingefügt:

„vom öffentlichen Raum aus sichtbare“.

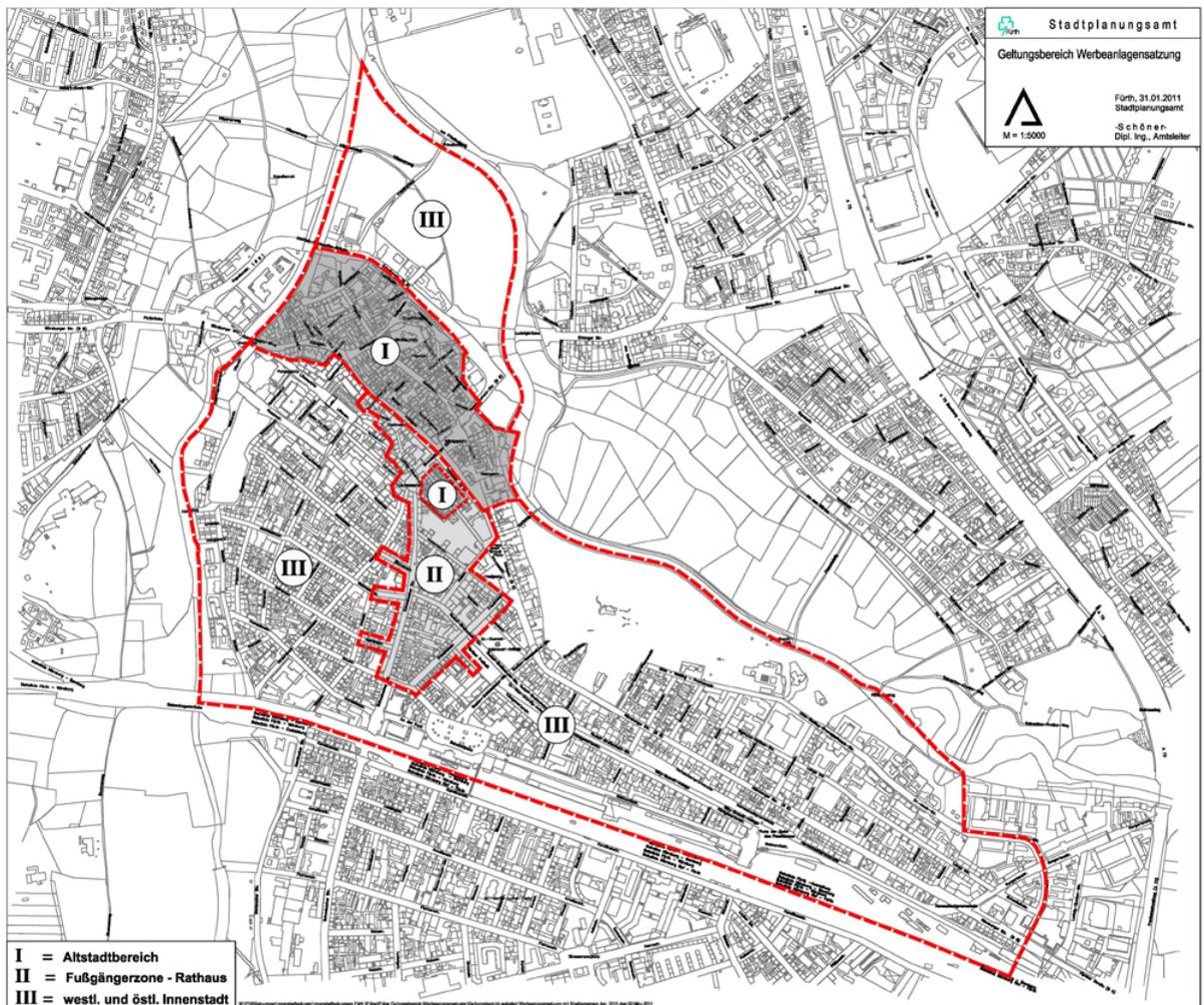
4. In **Pkt. 1** Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Bestimmungen sind auch anzuwenden bei Anlagen, die nach Art. 57 BayBO verfahrensfrei sind.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

5. **Pkt. 2 Räumlicher Geltungsbereich** erhält folgende Fassung:

„Der räumliche Geltungsbereich für die Bestimmungen dieser Satzung erstreckt sich auf die nachfolgend beschriebenen drei Bereiche (Zonen) der Innenstadt, die im Einzelnen im beigefügten Lageplan ersichtlich sind. Der Lageplan ist als Bestandteil der Satzung als Anlage 1 beigefügt und kann während der allgemeinen Dienststunden im Amt für Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht eingesehen werden.“



Altstadtbereich (Zone I)

Der baugeschichtlich älteste Teil der Innenstadt ist geprägt durch das kleinteilige Erscheinungsbild einer typischen fränkischen Kleinstadt des späten 17. und 18. Jahrhunderts, das hier noch weithin in eindrucksvoller Geschlossenheit erhalten ist.

Die Regelungen der Zone I betreffen zum einen den Altstadtbereich St. Michael sowie den Bereich östlich des Königsplatzes mit dem Sozialrathaus

bis zum Helmplatz. Dieser Bereich der Zone I wird umgrenzt durch das Ufer der Rednitz im Westen bis zur Dietrich-Bonhoeffer-Brücke, im Norden durch die Straßenmitte der Kapellenstraße bis zum Grundstück Fl.-Nr. 937, Gem. Fürth (BRK), dann durch dessen Westgrenze und die Straßenmitte der Unteren Fischerstraße. Östlich der Henri-Dunant-Straße verläuft die Abgrenzung zunächst entlang der Straßenmitte der Mühlstraße, knickt in Höhe der Hausnummer 23 in Richtung Osten ab und verläuft dann weiter am Westufer der Pegnitz, so dass die Bebauung auf der östlichen Straßenseite der Mühlstraße erfasst wird. Die Feuerwache und die Schulgebäude des Heinrich-Schliemann-Gymnasiums werden trotz ihrer deutlich späteren Entstehung zur Abrundung einbezogen. Die Zone I wird im Süden begrenzt durch die südliche Grundstücksgrenze der Fl.-Nr. 317 und im Südwesten durch die Straßenmitte der Königstraße. Westlich der Markgrafengasse sind zusätzlich die südliche Straßenhälfte der Königstraße und die Anwesen Königstraße 12, 14, 26, 28, 32, 34, 36, 38 und 40 eingeschlossen. Ebenfalls in Zone I liegen die Bäumenstraße und die ihr zugewandten Fassaden von der Brandenburger Straße bis zur Schirmstraße (Bäumenstraße 1-15, 17 und 19), das Anwesen Königstraße 108 sowie die Gebäude Schirmstraße Nr. 1-11 samt der nördlichen und westlichen Straßenhälfte.

Fußgängerzone und Rathausumfeld sowie Friedrichstraße (Zone II):

Die Bebauung in Zone II ist vorwiegend von meist drei- bis viergeschossigen Sandsteingebäuden in klassizistischem bzw. spätklassizistischem Stil geprägt. Hier befindet sich weitgehend das Geschäftszentrum der Stadt Fürth. Die Festsetzungen der Satzung gelten nicht im Inneren des City Centers.

Das Geschäftszentrum beinhaltet die gesamte Fußgängerzone, d.h. die Schwabacher Straße von der Maxstraße (Straßenmitte) bis zum Kohlenmarkt, die angrenzenden Seitenstraßen Marien- und Mathildenstraße bis zur Ottostraße, die Blumenstraße bis zur Hirschenstraße sowie die Alexanderstraße, Moststraße und Rudolf-Breitscheid-Straße bis zur Friedrichstraße jeweils mit der straßenbegleitenden Bebauung. Das Gebäude Maxstraße 25, die Bebauung und die Straßenfläche der neugestalteten Friedrichstraße sowie die denkmalgeschützten Gebäude an der Fürther Freiheit (Haus Nrn. 2-6) einschließlich des nördlich angrenzenden Gehweges liegen ebenfalls in Zone II. In der Alexanderstraße zwischen Hallstraße und Friedrichstraße ist die Straßenmitte die nördliche Grenze, d. h. die Kirche „Zu Unserer Lieben Frau“ und das Amtsgericht sind nicht eingeschlossen. Zone II beinhaltet außerdem das City Center auf der Südseite der Schirmstraße (Hausnummern 6, 8, 10 und 12) und in der Bäumenstraße (Hausnummern 21, 22, 24, 26, 28 und 30) sowie das Stadttheater. Östliche Begrenzung der Zone II ist in diesem Bereich die Straßenmitte der Hallstraße. Des Weiteren liegen die Anwesen auf der Südseite der Königstraße von der Hallstraße bis zur Schwammbergerstraße sowie die Königstraße 70 in Zone II. Die Abgrenzung ist auch hier die Straßenmitte der Königstraße. Die daran südlich anschließenden Bereiche im Rathausumfeld mit Obstmarkt und Kohlenmarkt werden ebenfalls vom Geschäftszentrum umfasst. Die genaue Abgrenzung verläuft folgendermaßen: Mohrenstraße 6, Straßenmitte der Mohrenstraße bis zur Mohrenstraße 1, um die Gebäude Mohrenstraße 1, Obstmarkt 3, 2 und 1, Ludwig-Erhard-Straße 19, 17, 13, Gartenstraße 1,

Ludwig-Erhard-Straße 7, 5, 3 und 1, Kohlenmarkt 4, Gartenstraße 3 und 1, Kohlenmarkt 3, Hirschenstraße 2 und 3, Beginn der Fußgängerzone, Kohlenmarkt 2 und 1 und die Bebauung an der Ostseite der Brandenburger Straße bis zur Königstraße.

Westliche und östliche Innenstadt (Zone III)

Zone III schließt die gesamte Fläche der Innenstadt zwischen den Flüssen (Rednitz und Pegnitz) im Westen und Norden sowie den Bahngleisen im Süden ein, die weder im engeren Altstadt- (Zone I) noch im engeren Geschäftsbereich (Zone II) liegt.

Hier handelt es sich um die Siedlungserweiterungen aus dem 19. und frühen 20. Jahrhundert, die aufgrund der relativ geringen Zerstörungen im Zweiten Weltkrieg sehr gut erhalten sind. Die das Ortsbild in diesem Bereich dominierende Bausubstanz entstammt dem Klassizismus, der Gründerzeit und dem Jugendstil.

Im Osten wird die Grenze des Geltungsbereichs definiert durch den Beginn des Technologieparks Uferstadt (Ostgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 978/2, Gem. Fürth), die Straßenmitte der Dr.-Mack-Straße und der Frankenstraße sowie jeweils die westliche Grenze der Grundstücke Fl.-Nr. 997/15 und - südlich der Nürnberger Straße- Fl.-Nr. 998/11 und 1052/14, Gem. Fürth.

Die genauen Abgrenzungen aller drei Zonen sind dem Lageplan zu entnehmen.“

6. **Pkt. 4 Absatz 1 Satz 3** wird wie folgt neu gefasst:

„Anlagen für Fremdwerbung sind - soweit planungsrechtlich zulässig - in Zone III möglich, sofern sie nicht an denkmalgeschützten Gebäuden oder in deren näherer Umgebung bei Sichtbeziehung angebracht werden.“

7. In **Pkt. 6a** wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Der Werbeschriftzug darf grundsätzlich nur einzeilig ausgeführt werden. Ausnahmsweise sind in begründeten Einzelfällen Zusätze als untergeordneter deutlich kleinerer Schriftzug möglich.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

8. In **Pkt. 6b Zone I Absatz 1** wird hinter dem Wort „Einzelsymbole“ das Wort „einzeilig“ eingefügt.

9. In **Pkt. 6 b Zone II Absatz 1** wird hinter dem Wort „Einzelsymbole“ das Wort „einzeilig“ eingefügt.

10. **Pkt. 6b, Zone III Absatz 1** wird wie folgt gefasst:

„In Zone III sind darüber hinaus an Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen oder sich in Denkmalnähe bei Sichtbeziehung befinden, auch tafelförmige Werbeanlagen zulässig.“

11. In **Pkt. 15** wird hinter dem Wort „Geldbuße“ eingefügt: „bis zu 5000,- €“.

Art. 2

Diese Satzung tritt am in Kraft.